

Auszug
aus dem Protokoll der
Sitzung des Rates der Stadt Wedel
vom 30.01.2025

**Top 11 Umbau und Sanierung der Steinberghalle - Schenkung Beleuchtungsanlage
durch den Sportclub Rist Wedel e.V. (SC Rist)
BV/2024/131**

Frau Kärger bringt die Vorlage ein und verliest weitere Fragen der Grünen. Im UBF ist keine Abstimmung erfolgt, die Vorlage wurde direkt an den Rat verwiesen.

Frau Süß dankt für die schnelle Beantwortung der Fragen. Vielleicht lasse sich die Gewährleistungsfrist noch nach hinten schieben.

Die Justiziarin teilt mit, dass Herr Guzielski noch mal geschrieben habe und bereit ist, die Frist für den 2. Einbau durch den SC Rist zu verlängern. Diese Formulierung müsse noch in den Schenkungsvertrag eingebaut werden. Der Stadt sei damit eine Last genommen.

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Schenkung der Beleuchtungsanlage durch die Sportclub Rist Wedel e.V. (SC Rist) anzunehmen und den Schenkungsvertrag mit dem Sportclub Rist Wedel E.V. (SC Rist) zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Anfrage zu TOP Ö 11 der Ratssitzung am 30.01.2025 – Schenkung einer Beleuchtungsanlage durch den SC Rist

In der Beschlussvorlage zur Schenkung einer neuen Beleuchtungsanlage in der Steinberghalle durch den SC Rist ist auf Seite 3 zu lesen:

„Die Gewährleistung beträgt zwei Jahre für Elektroinstallation gemäß VOB/B.

Die Übernahme der Kosten für den Ab- und Aufbau der Beleuchtungsanlage erfolgen durch den SC Rist innerhalb des Gewährleistungszeitraums. Die Kosten werden auch dann getragen, wenn innerhalb der Gewährleistungszeit mit der Maßnahme begonnen worden ist und der Zeitraum der eigentlichen Sanierungsphase den Gewährleistungszeitraum überschreitet.“

Da die Beleuchtungsanlage im April 2025 zur Verfügung stehen muss, müsste sie spätestens in dem Monat abgenommen werden, sodass der 2-jährige Gewährleistungszeitraum beginnt. Er endet also spätestens mit Ablauf des Monats April 2027. Gemäß dieser Vorgabe müsste also der Abbau der Beleuchtungsanlage für die Umsetzung des 2. Bauabschnitts bereits im April 2027 beginnen, damit die zusätzlichen Kosten für die Beleuchtung im Rahmen der Sanierungsphase vom SC Rist getragen werden.

In dem Zusammenhang stellen sich uns folgende Fragen:

1. Ist es realistisch darstellbar, bereits im April 2027 mit der Demontage der neuen Beleuchtungsanlage zu beginnen, damit der 1. Bauabschnitt begonnen werden kann? Finden im April nicht noch Liga-Spiele des SC Rist statt, die dieses unmöglich machen würden?
2. Ist es richtig, dass die Stadt die Kosten und das Risiko für die Demontage der Beleuchtungsanlage tragen muss, wenn der Termin April 2027 – gleich aus welchen Gründen – nicht gehalten werden kann?
3. Wie verhält es sich mit der Gewährleistung für die Beleuchtungsanlage nach der Hallensanierung? Geht das Risiko auf die Stadt über, die dann eventuell entstandene Schäden an der Anlage auf eigene Kosten beheben muss?
4. Wie hoch schätzt die Stadt die Kosten für den Ab- und Aufbau der Beleuchtungsanlage sowie deren Einlagerung?
5. Was sieht die Vereinbarung mit dem SC Rist vor, falls es Vorbehalte seitens des Brandschutzprüfers gibt oder weitere Auflagen erforderlich werden, die die Einhaltung des Zeitplanes verhindern?

Wir bitten um Beantwortung der Fragen möglichst vor der Ratssitzung am 30.01.2025.

Wedel, 28.01.2025

Dagmar Süß

Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anfrage zu TOP Ö 11 der Ratssitzung am 30.01.2025 - Schenkung einer Beleuchtungsanlage durch den SC Rist

1. Ist es realistisch darstellbar, bereits im April 2027 mit der Demontage der neuen Beleuchtungsanlage zu beginnen, damit der 1. Bauabschnitt begonnen werden kann? Finden im April nicht noch Liga-Spiele des SC Rist statt, die dieses unmöglich machen würden?

Hiermit nimmt der FD 2-10 wie folgt Stellung:

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit der Anfrage Nr.1 man von dem Beginn der Sanierungsarbeiten im April 2027 ausgeht. Der Start der Baumaßnahme ist in erster Linie an die Haushaltsfreigabe gekoppelt und in der zweiten Linie von dem Spielablauf der Bundesliga. Sobald es absehbar ist, dass der Haushalt genehmigt wird, wird man sich mit der Schule als auch dem SC Rist über den Start der Arbeiten im Detail verständigen. Grundsätzlich peilt man jeweils den Start der Arbeiten für Mitte April des jeweiligen Sanierungsjahres an.

2. Ist es richtig, dass die Stadt die Kosten und das Risiko für die Demontage der Beleuchtungsanlage tragen muss, wenn der Termin April 2027 - gleich aus welchen Gründen- nicht gehalten werden kann?

Hiermit nimmt der FD 2-10 wie folgt Stellung:

Die Übernahme der Kosten für den Ab- und Aufbau der Beleuchtungsanlage erfolgen durch den SC Rist innerhalb des Gewährleistungszeitraums. Die Kosten werden auch dann getragen, wenn innerhalb der Gewährleistungszeit mit der Maßnahme begonnen worden ist und der Zeitraum der eigentlichen Sanierungsphase den Gewährleistungszeitraum überschreitet.

Sollten man mit den Maßnahmen außerhalb des Gewährleistungszeitraums starten, muss die Stadt die Kosten dafür tragen, da die Beleuchtungsanlage als Eigentum ab Abnahme und Mängelfreimeldung der ersten Montage auf die Stadt Wedel übergeht. Es gibt keine rechtliche Handhabung her, den SC Rist für diese Kosten zu verpflichten.

3. Wie verhält es sich mit der Gewährleistung für die Beleuchtungsanlage nach der Hallensanierung? Geht das Risiko auf die Stadt über, die dann eventuell entstandene Schäden an der Anlage auf eigene Kosten beheben muss?

Hiermit nimmt der FD 2-10 wie folgt Stellung:

Die Abnahme für die erste Montage der Beleuchtungsanlage erfolgt durch eine PVO-, DEKRA- oder TÜV- Prüfer auf Kosten des SC Rist. Dieser wird auch vom SC Rist beauftragt.

Die Abnahme für die zweite Montage der Beleuchtungsanlage nach der Hallensanierung erfolgt durch eine PVO-, DEKRA- oder TÜV- Prüfer auf Kosten der Stadt Wedel. Diese Abnahme muss im Zusammenhang mit den ges. Elektro Installationsmaßnahme erfolgen. Sie ist ein Bestandteil der Sanierungsmaßnahmen und wird von der Stadt Wedel getragen.

4. Wie hoch schätzt die Stadt die Kosten für den Ab- und Aufbau der Beleuchtungsanlage sowie deren Einlagerung?

Hiermit nimmt der FD 2-10 wie folgt Stellung:

Die Übernahme der Kosten für den Ab- und Aufbau der Beleuchtungsanlage erfolgen durch den SC Rist innerhalb des Gewährleistungszeitraums. Die Kosten werden auch dann getragen, wenn innerhalb der Gewährleistungszeit mit der Maßnahme begonnen worden ist und der Zeitraum der eigentlichen Sanierungsphase den Gewährleistungszeitraum überschreitet.

Sollten die Sanierungsmaßnahmen nach April 2027 starten, müssen diese Kosten tagesaktuell geschätzt werden. Die Verwaltung geht von ca. 15.000,00€ aus.

5. Was sieht die Vereinbarung mit dem SC Rist vor, falls es Vorbehalte seitens des Brandschutzprüfers gibt oder weitere Auflagen erforderlich werden, die die Einhaltung des Zeitplanes verhindern?

Hiermit nimmt der FD 2-10 wie folgt Stellung:

In der UBF Sitzung vom 07.11.2024 wurde bereits die Frage durch die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen an den SC Rist gestellt. SC Rist hat bis jetzt noch keine Stellung dazu genommen. Es liegt keine Vereinbarung vor.

Falls Auflagen durch den Brandschutzprüfer erfolgen, müssen sie erfüllt werden. Sollte es zu einer Bauverzögerung kommen, werden alle am Baubeteiligte einbezogen.

6. Gibt es seitens der Verwaltung Überlegungen, wie der geplante Zeitplan für die Sanierung der Halle eingehalten werden kann und wenn ja welche?

Hiermit nimmt der FD 2-10 wie folgt Stellung:

Die zeitliche Vorstellung für die Maßnahme können sie der BV/2024/130 und deren Anlage Mögliche Bauabschnitte und Kosten.

7. Plant die Stadt beispielsweise Gewerke, die ihre Termine während der Umbaumaßnahmen nicht einhalten können, mit einer Konventionalstrafe zu belegen?

Hiermit nimmt der FD 2-10 wie folgt Stellung:

Die Sanierungsmaßnahmen Steinberghalle unterliegt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Jegliche Sanktionierungsmaßnahmen unterliegen der VOB.

Eine genaue Taktung der Gewerke erfolgt im Zuge der weiteren Planung, mit den Ziel die Bauleistung im Zeitfenster zu erbringen.